## Mittheilungen

## über die Berhandlungen des Landtags.

## I. Kammer.

№ 18.

Dresben, am 18. Januar

1861.

Achtzehnte öffentliche Sigung ber Erften Rammer am 8. Januar 1861.

## Inhalt:

Berlesung bes Protofolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung bes Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 46 bis mit 52.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falken stein und der Herren königl. Commissare Geheimen Raths Dr. Hübel und Geheimen Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Unwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Prafident v. Schon fels: Ich bitte, Plat zu nehmen, meine Herren. Der Herr Secretar v. Egiby wird die Gute haben, bas Protokoll zu verlesen.

(Nachbem bies geschehen.)

Wenn Niemand gegen die Fassung des soeben verles fenen Protokolls etwas erinnert, so erklare ich dasselbe als genehmigt. Die Mitvollziehung desselben liegt heute ob ben Herren v. Konnerig und Hofrath Dr. Hanel.

(Nachbem bie Unterschriften erfolgt.)

Die heutige Registrande enthalt eine einzige Nummer.

(Nr. 103.) Beschwerde des Gutsbesitzers Johann Michael Morgenstern zu Reifland vom 22. December 1860 über das Verfahren der Verwaltungsbehörden in einer Wegestreitigkeit.

Prasident v. Schonfels: Formell scheint gegen diese Beschwerde etwas nicht zu erinnern zu sein; es wird baher ber Vorschlag gemacht, an die vierte Deputation dieselbe zu verweisen. Ift die Kammer mit diesem Vorschlage einsverstanden? — Einstimmig Ja.

Es war bies, wie gefagt, die einzige Rummer ber heu-

tigen Regiftrande.

Gine Entschulbigung ift eingegangen von bem herrn Grafen Ginsiedel - Wolkenburg fur heute und mahrscheinlich auch fur morgen wegen Unwohlseins.

I. R. (2. Abonnement.)

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen; wir können daher sogleich zur Tagesordnung übergehen und ich wurde den Herrn Referenten ersuchen, den Rednersstuhl zu betreten. Derfelbe wird die Gute haben, den weiteren Bortrag über die gestern abgebrochene Verhandlung uns zu geben.

Referent Biceprafibent v. Friefen:

§. 46.

Bu 10. Der Kirchenvorstand soll es sich angelegen fein lassen, die Armen, Kranken und Hulfsbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen und bafür zu sorgen, daß dens selben durch Rath und That geholfen werde.

Der Kirchenvorstand wird baher auch die Hulfsbes burftigen, die ihm bekannt werden, der Behorde fur die Armenversorgung zur geeigneten Unterstützung empfehlen und insbesondere die Privatwohlthätigkeit zweckmäßig zu leiten suchen.

Die Motiven lauten:

Bu §. 46.

Unbezweifelt gehört es zu den Pflichten des Kirchens vorstandes, den Pfarrer in der geistlichen Pflege der Arsmen, Kranken und Hulfsbedurftigen zu unterstützen. Wenn die Kirchenvorsteher aber hierbei am besten erfahren wersden, wo materielle Hulfe nothig ist, und auf welche Weise einem Jeden am zweckmäßigsten und nachdrücklichsten gesholsen werden könne, so erscheinen sie auch ganz besonders geeignet, die Armen und Hulfsbedurftigen in der Gemeinde der Localbehörde für Armenversorgung zu empfehlen. Insebesondere wird die freie Privatwohlthätigkeit, welche sich ungern an die öffentlichen Armenanstalten anschließt, oft sehr geneigt sein, ihre Gaben dem Kirchenvorstande zur Verfügung zu stellen, um sich einer recht guten Verwensdung derselben versichert halten zu können.

Der Bericht fagt:

Der erfte Sat bes

wird zur Unnahme empfohlen, dagegen aber beantragt, ben zweiten Sat:

"Der Kirchenvorstand wird daher auch" ic. abzulehnen, damit nicht zu einem Eingriffe in das Umt der Urmenversorgungsbehörde und zu anderen Einmischungen in Privatverhaltnisse Veranlassung gegeben werde.

Der königliche Commissar hat diesem Antrage nicht

widersprochen.

In ber Zweiten Kammer trägt die Zwischendeputation auf Wegfall bes ganzen Paragraphen an.